



Versorgungsausgleich – Totalrevision bei Tod der ausgleichsbegünstigten Ex-Frau  
(rechtskräftiger) Beschluss des Familiengerichts vom 08.05.2025, Az. 1 F 750/24:

(Sachverhalt): Der Antragsteller beantragt nach dem Tod seiner geschiedenen Frau die Abänderung des VA und beruft sich auf eine wesentliche Änderung des Werts eines Anrechts der Ehefrau durch die nachträglich eingeführten Mütterrente. Seine 1960 geschlossene Ehe wurde bereits 1980 rechtskräftig geschieden und der VA nach damaliger Rechtslage durchgeführt. In der Ehezeit hatte der Antragsteller ein Anrecht in der ges. Rentenversicherung in Höhe von monatlich 162,30 DM und ein beamtenrechtliches Anrecht in Höhe von monatlich 445,89 DM erworben. Die Ehefrau hat ein gesetzliches Rentenrecht in Höhe von monatlich 217,20 DM erworben. Das Familiengericht führte den Versorgungsausgleich im Wege des Quasi-Splittings durch, in dem es zulasten des Anrechts des Antragstellers ein Anrecht der Ehefrau in der gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe von monatlich 195,50 DM begründete. Der Antragsteller ist längst im Ruhestand. Auch seine geschiedene Ehefrau bezog bereits eine Altersrente. Sie ist jetzt verstorben. Ihre Hinterbliebenen sind nicht versorgungsberechtigt. Diese wurden als Erben am Verfahren beteiligt.

(Gründe): Das Urteil von 1980 wird im Ausspruch über den Versorgungsausgleich mit Wirkung ab dem auf die Antragstellung folgenden Monat (hier: zum 01.07.2024) dahingehend abgeändert, dass ein Versorgungsausgleich nicht mehr stattfindet.

Der Abänderungsantrag iSd. § 51 VersAusglG war zulässig. Er führt bei einem Alt-VA, mithin einer Entscheidung über den öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich, die nach dem bis zum 31.08.2009 geltenden Recht getroffen wurde, grundsätzlich zu einer vollständigen Umstellung aller einbezogenen Anrechte auf das neue, seit dem 01.09.2009 geltende Recht des Wertausgleichs bei der Scheidung durch Hin und Her-Ausgleich und damit zu einer Totalrevision. Im Fall des Versterbens der danach insgesamt ausgleichsberechtigten Person kann dies zu einem nachträglichen Entfall des Versorgungsausgleich führen, weil die Erben kein Recht auf Wertausgleich haben, § 31 Abs. 1 S. 2 VersAusglG. Für den Einstieg in das Abänderungsverfahren gem. § 51 VersAusglG nach dem Tod eines Ehegatten muss sich der überlebende, insgesamt ausgleichspflichtige Ehegatte grundsätzlich auf eine wesentliche, ihn oder einen Hinterbliebenen begünstigende Wertänderung eines in den Versorgungsausgleich einbezogenen Anrechts berufen. Die Prüfung, ob sich die Abänderung zugunsten eines Ehegatten oder Hinterbliebenen auswirkt, ist dazu anhand einer Gesamtbetrachtung des Ausgleichsergebnisses vorzunehmen, das sich hypothetisch im Falle einer Totalrevision ohne Anwendung von § 31 Abs. 1 Satz 2 VersAusglG ergeben hätte.

Vorliegend wird wegen der Mütterrente der Frau für deren Anrecht bei der Deutschen Rentenversicherung die relative und absolute Wertgrenze überschritten. Die nach § 51 Abs. 1 VersAusglG erforderliche Wertänderung ist nach Abs. 2 der Regelung wesentlich, wenn die Voraussetzungen des § 225 Abs. 2 und 3 FamFG erfüllt sind, so dass die Wertänderung mindestens 5 % des bisherigen Ausgleichswerts des Anrechts betragen und bei einem Rentenbetrag als maßgeblicher Bezugsgröße ein Prozent, in allen anderen Fällen als Kapitalbetrag 120 % der am Ende der Ehezeit maßgeblichen Bezugsgröße nach § 18 I SGB IV übersteigen muss.

Bei der Abänderung von Altentscheidungen über den Ausgleich von Rentenanwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung ist die Überschreitung der Wesentlichkeitsgrenze nach § 225 Abs. 3 Alt. 2 FamFG dabei anhand des Rentenbetrags als maßgeblicher Bezugsgröße zu überprüfen. Die kann in der Praxis mit einer WinFam-Berechnung (Abänderung von Altentscheidungen) erfolgen.

Durch die nachträglich eingeführte Mütterrente für ihre drei vor 1992 geborenen Kinder errechnet sich bei einem Vergleich des Gesamtsaldos anhand der korrespondierenden Kapitalwerte eine Verbesserung für den Antragsteller.

Als Antragsgegner des Abänderungsverfahrens waren die Erben der verstorbenen Frau als notwendige Beteiligte (§ 219 Nr. 4 FamFG) zum Verfahren hinzuzuziehen (§ 7 II Nr. 2 FamFG). Ihre Beteiligtenstellung wurde nicht dadurch hinfällig, dass an diese keine Hinterbliebenenrente geleistet wird. Denn Hinterbliebene sind als materiell Betroffene wären nicht anstelle der Erben, sondern zusätzlich zu diesen zum Verfahren hinzuzuziehen gewesen.